Zeitschrift: Medienwissenschaft Schweiz = Science des mass média Suisse

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft

Band: - (1996-1997)

Heft: 2 + 1

Artikel: Grundfragen und Entwicklungstendenzen im Medienstrafrecht

Autor: Riklin, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-790769

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franz Riklin

Grundfragen und Entwicklungstendenzen im Medienstrafrecht

In den letzten 20 Jahren hat die Verrechtlichung der Medien stark zugenommen, wobei viele Normen durch sehr auslegungsbedürftige Begriffe gekennzeichnet sind, weshalb sich journalistische Risiken oft schwer berechnen lassen. Dies wird im folgenden Beitrag am Beispiel des Medienstrafrechts exemplarisch aufgezeigt. Der Verfasser plädiert dafür, in Zukunft vermehrt als bisher zu prüfen, ob Missbräuchen nicht mit anderen Mitteln als mit strafrechtlichen Sanktionen begegnet werden kann und – falls dies nicht möglich ist – wenigstens zu versuchen, das verpönte Verhalten in einer rechtsstaatlich unbedenklichen, d.h. konkreten Weise zu umschreiben.

Ausgangspunkt der folgenden Abhandlung bildet die in Art. 55 der schweizerischen Bundesverfassung gewährleistete Pressefreiheit. Sie ist ein bedeutsames Individualrecht, das dem Staat grundsätzlich verbietet, durch Zensur und andere Repressalien die freie Meinungsäusserung durch die Presse zu beeinträchtigen. Sie reicht in ihrer Wirkung über das einzelne geschützte Individuum hinaus. Die Pressefreiheit gilt als unabdingbare Voraussetzung für unser demokratisches System, weil sie eine Diskussion in der Öffentlichkeit und die Meinungsauseinandersetzung ermöglicht (vgl. Riklin 1996, S. 29).

Die Pressefreiheit ist jedoch wie andere Freiheitsrechte an Schranken gebunden. Durch die Betätigung dieser Freiheit kann in geschützte Positionen anderer eingegriffen werden wie etwa die Ehre, die Privatsphäre, Geheimhaltungsinteressen des Staates. Schranken sind vor allem in Gesetzesnormen enthalten, so insbesondere im Straf- und Zivilrecht.

1. Allgemeines zum Pressestrafrecht

1.1 Rechtsquellen und presserelevante Normen

Das Strafrecht ist erst seit 1942 gesamtschweizerisch im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vereinheitlicht. Dieses Gesetz kennt u.a. zahlreiche sogenannte Gedankenäusserungsdelikte, die dadurch gekennzeichnet sind, dass jemand einen Gedankeninhalt veröffentlicht, Dritten bekannt gibt oder weiterverbreitet; ein beliebtes Tatinstrument für solche Aktivitäten ist die Presse. Nachstehend wird auf eine begrenzte Auswahl solcher Bestimmungen verwiesen. Insofern erheben die folgenden Ausführungen nicht Anspruch auf Vollständigkeit. Strafrecht ist ausserdem in anderen Bundeserlassen (dem sog. Nebenstrafrecht) und im beschränkten Mass in kantonalen Vorschriften enthalten. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Strafnormen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG) verwiesen.

1.2 Abgrenzung zum Zivilrecht

Da gewisse Rechtsgüter sowohl durch das Straf- wie auch durch das Zivilrecht geschützt sind (so namentlich die Ehre), drängen sich einige Bemerkungen zur Abgrenzung der beiden Rechtsgebiete auf. Sie unterscheiden sich durch die Art der Reaktion auf Normverstösse, d.h. durch die Rechtsfolgen, die bei Vorliegen rechtswidriger Handlungen eintreten können. Im Strafrecht erschöpfen sich diese bei schuldhaftem Verhalten in der Regel in Freiheits- oder Geldstrafen. Man will erreichen, dass der Einzelne die verpönte Verhaltensweise möglichst nicht mehr begeht, und dass sich auch die Allgemeinheit entsprechend verhält (Spezial- und Generalprävention). Demgegenüber sieht das Zivilrecht eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten vor. Erwähnt seien die bei Persönlichkeitsverletzungen vorgesehenen Klagemöglichkeiten: es kann beispielsweise auf Unterlassung, Beseitigung (im Sinne der Berichtigung) oder auf Feststellung der rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung geklagt werden, ferner unter bestimmten Voraussetzungen auf Schadenersatz, auf Genugtuung oder auf Gewinnherausgabe. Möglich ist auch eine Gegendarstellung. Unter Umständen kann ein Normverstoss sowohl straf- als auch zivilrechtliche Folgen zeitigen (z.B. Ehrverletzung).

Da das Strafrecht die schärfsten Sanktionen enthält, die dem Staat zur Verfügung stehen, herrscht die Meinung vor, es solle nur bei schwerwiegenden Widerhandlungen gegen die soziale Ordnung eingreifen, d.h. dann, wenn wichtige Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des Einzelnen betroffen sind (vgl. Riklin 1996, S. 117). Entsprechend werden vom Strafrecht weniger Tatbestände erfasst als vom Zivilrecht. Es gibt einen numerus clausus von Strafnormen. Viele Verhaltensweisen sind nur zivilrechtlich relevant (Beispiele: Verletzung der beruflichen Ehre, Fotografieren in der Öffentlichkeit).

1.3 Zum Legalitätsprinzip und zum Bestimmtheitsgebot

Wichtig für das Strafrecht ist das Legalitätsprinzip, d.h. der Grundsatz nulla poena sine lege (keine Strafe ohne Gesetz). Es darf jemand nur bestraft werden, wenn das verpönte Verhalten gesetzlich normiert ist. Wichtig sind deshalb die im Gesetz geregelten Straftatbestände. Vom Legalitätsprinzip abgeleitet wird der Grundsatz nulla poena sine lege certa, das Bestimmtheitsgebot, wonach das verpönte Verhalten möglichst konkret, möglichst präzise

umschrieben sein sollte. Straftatbestände dürfen nicht so unbestimmt sein, dass es letztlich vom Gutdünken (der Willkür) der rechtsanwendenden Behörden abhängt, was strafbar und was straflos ist (Noll 1957, S. 364).

2. Problematik: Zunahme der Regelungs dichte und Unbestimmtheit vieler Normen

In den letzten 20 Jahren ist eine immer stärker werdende Verrechtlichung der Medien in Form einer Zunahme von neuen und zum Teil diffuser Normen feststellbar (vgl. Riklin 1996, S. 21; ders. 1993, S. 73 ff.; Meili 1993, S. 33; Saxer 1994, S. 3). Verwiesen sei nur auf einige Beispiele aus dem Medienstrafrecht:

- 1961 hat man unter dem Eindruck aufkommender Minispione den strafrechtlichen Schutz des persönlichen Geheimbereichs verstärkt (Art. 179bis ff. StGB), wodurch u.a. heimliche Aufnahmen von Gesprächen, aber auch fotografische Aufnahmen im Privat- und Geheimbereich verboten wurden.
- 1990 ist eine Strafnorm in Kraft getreten, welche Gewaltdarstellungen pönalisiert (Art. 135 StGB).
- Am 1.1.1995 ist die neue Antirassismusnorm in Kraft getreten (Art. 261bis StGB).
- Das neue Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aus dem Jahre 1986 hat dazu geführt, dass nicht nur wie bisher Wettbewerber, sondern auch Dritte, also auch Medien, durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Aussagen straf- und zivilrechtlich belangt werden können.

Hinzu kommt, dass einzelne Normen, die für die Presse bisher keine praktische Bedeutung hatten, durch die Gerichtspraxis aktualisiert und medienrelevant wurden. So war Art. 293 StGB betreffend Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen von 1942 (dem Inkrafttreten des StGB) bis anfangs der achziger Jahre praktisch toter Buchstabe und ist erst seit diesem Zeitpunkt zu einem Problem geworden (Riklin 1996, S. 22).

Ein weiteres Problem bildet die oft festzustellende Unschärfe dieser Vorschriften (Riklin 1993, S. 173 f.). Zahlreiche medienrechtliche Normen fallen durch sehr auslegungsbedürftige Begriffe auf, so dass es oft schwer fällt, im voraus zu sagen, was im Einzelfall rechtens ist (Riklin 1993, S. 175). Dem erwähnten Bestimmtheitsgebot wird oft nicht genügend Rechnung getragen. Dies sei anhand einer kurzen Analyse einzelner Rechtsnormen exemplarisch dargelegt.

3. Analyse einzelner Normen

3.1 Art. 173 StGB (Üble Nachrede)

Diese Bestimmung enthält verschiedene Formulierungen, bei denen bei der Interpretation das Ermessen eine grosse Rolle spielt. Verwiesen sei auf den strafrechtlichen Ehrbegriff. Die Ehre im strafrechtlichen Sinn ist betroffen, wenn jemandem ein sittlich verpöntes Verhalten vorgeworfen wird, wenn er als charakterlich nicht einwandfreier, nicht anständiger oder integrer Mensch dargestellt wird (vgl. Riklin 1996, S. 119; so etwa durch den Vorwurf, eine strafbare Handlung begangen zu haben, den Vorwurf der Lügenhaftigkeit, der Unehrlichkeit, bei Vorwürfen, welche gesellschaftlich verpönte Verhaltensweisen im Sexualbereich betreffen). Massgebend für den Richter ist eine Durchschnittsauffassung über die Bedeutung der zur Diskussion stehenden Worte (Riklin 1996, S. 120). Nicht geschützt ist im Strafrecht der gesellschaftliche Ruf, namentlich die berufliche Geltung. Die Herabsetzung als Berufsmann oder als Künstler, eine Kritik an der politischen Auffassung etc. sind diesbezüglich irrelevant. Anders ist es, wenn nicht nur die gesellschaftliche Ehre betroffen ist, sondern ein Vorwurf mittelbar auch den Ruf als ehrbarer Mensch berührt; dies ist z.B. der Fall, wenn jemand als Nazi bezeichnet oder über eine Apotheke gesagt wird, man gebe den Leuten dort gerade was man wolle (BGE 92 IV 97). Bei Ausdrücken wie Querulant und Idiot hat das Bundesgericht erklärt, der Ehrverletzung mache sich schuldig, wer psychiatrische Fachausdrücke dazu missbrauche, jemanden als verschroben, charakterlich minderwertig, als asozial oder als Sonderling hinzustellen (BGE 93 IV 22; 96 IV 55; 98 IV 93).

Bei unwahren ehrverletzenden Äusserungen ist ein Journalist strafbar, ausser wenn er ernsthafte Gründe hatte, seine Aussage in guten Treuen für wahr zu halten. Zum Wahrheitsbeweis und zum angetönten Gutglaubensbeweis wird man nicht zugelassen, wenn man etwas ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonstwie ohne begründete Veranlassung vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet hat, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere wenn sich die Äusserung auf das Privat- oder Familienleben bezieht.

Die Ehrverletzungsbestimmungen sind insofern nicht so problematisch, als die meisten Pressedelikte Ehrverletzungen zum Gegenstand haben und deshalb eine reichhaltige Judikatur und Literatur besteht, an der man sich wenigstens orientieren kann. Die journalistischen Risiken sind hier noch einigermassen berechenbar.

3.2 Art. 179bis - Art. 179quater StGB (Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder den Privatbereich)

Das Zivilrecht (Art. 28 ZGB) schützt den Geheim- und Privatbereich, namentlich das Recht am eigenen Bild, umfassender als das Strafrecht. Im Strafrecht findet man nur sehr punktuelle Bestimmungen. Anlass für die Schaffung der hier zur Diskussion stehenden Normen war die Minispion-Problematik. Es geht um Aufnahmen mit technischen Hilfsmitteln und deren Auswertung.

Ein Diskussionspunkt bei diesen Normen ist beispielsweise der Ausdruck „nichtöffentliches Gespräch" (die Aufnahme eines nichtöffentlichen Gesprächs ohne Einwilligung der daran Beteiligten auf einen Tonträger ist strafbar).

Gemäss Art. 179quater StGB macht sich strafbar, wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines anderen oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines anderen ohne dessen Einwilligung auf einen Bildträger aufnimmt. Hier hat man auch bei mehrfacher Lektüre des Gesetzestextes Mühe zu sehen, wo genau die Grenzen der Strafbarkeit liegen. Lange hat man gemeint, der Schutz dieser Norm beschränke sich auf die eigenen vier Wände. Unlängst hat das Bundesgericht jedoch auch einen Reporter als strafbar erklärt, der eine Person gegen ihren Willen vor der Haustür fotografierte (BGE 118 IV 41 ff.). Abgesehen von diesem Entscheid ist nach mehrheitlicher Auffassung privates Verhalten in der Öffentlichkeit nicht geschützt (Trechsel 1989: N 3 zu Art. 197quater StGB; Riklin 1987, S. 550).

3.3 Art. 197 StGB (Pornographie)

Es geht bei dieser Norm um den Jugendschutz, ferner um den Schutz des Bürgers, damit er nicht gegen seinen Willen Darstellungen sexuellen Inhalts zur Kenntnis nehmen muss, und schliesslich um die sogenannte harte Pornographie, die schlechthin verboten ist.

Der wichtigste Ermessensbegriff ist hier der Ausdruck 'pornographisch'. Angesichts des Wandels der Auffassungen über die Sexualität und der heutigen Flut von Publikationen mit sexualbezogenen Darstellungen ist es nicht einfach herauszufinden, wo die Strafbarkeitsgrenzen verlaufen (Riklin 1993, S. 176).

Eine Komplikation tritt durch die Ziff. 5 dieser Norm ein, wonach die Strafbarkeit entfällt, wenn die Darstellung einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert hat.

Obwohl es nur wenige neuere Bundesgerichtsentscheide gibt, die sich mit Grenzfällen der Pornografie befassen, sei an dieser Stelle auf weitere Ausführungen zu dieser Bestimmung verzichtet, da sie im journalistischen Alltag nur eine begrenzte Zahl von Medienschaffenden berührt (nämlich jene, die sich mit solchen Darstellungen befassen), und weil doch die Meinung vorherrscht, pornografisch seien nur krasse und primitive Darstellungen sexueller Akte, bei denen die Sexualität aus allen spezifisch menschlichen Bezügen herausgelöst wird und Menschen zu blossen Geschlechtswesen erniedrigt werden (Stratenwerth 1995: § 10 N 5).

3.4 Art. 135 StGB (Gewaltdarstellungen)

Bei dieser Norm ist kaum bestritten, dass – wie der Basler Strafrechtler Stratenwerth ausführt – ein Verbot, Gewalt darzustellen, in einer Welt, in der Gewalt allgegenwärtig ist, notwendigerweise mit der Freiheit der Information und der Meinungsäusserung in Konflikt geraten muss (Stratenwerth 1995: § 4 N 92).

Diese Norm stand jüngst im Zusammenhang mit dem Videofilm „Blutgeil" aus der Zürcher Wohlgroth-Areal-Szene in der öffentlichen Diskussion. Es handelte sich offenbar um einen amateurhaften Film, in dem in überzeichneter und geschmackloser Form Gewalt und Gegengewalt von Hausbesetzern und Polizei dargestellt wurde, wobei es zu einem wilden und blutigen Gemetzel zwischen Polizisten, Fixern und Chaoten kam, das in einem kannibalischen Leichenmahl gipfelte, in dem die Chaoten einen Körperteil eines Polizisten auftischten. Das Zürcher Bezirksgericht hatte zunächst die Strafbarkeit mangels Eindringlichkeit verneint (NZZ vom 17.1.1995, Nr. 13, S. 55). Das Zürcher Obergericht hob jedoch das Urteil am 6.9.1995 auf, und die Produzenten und Darsteller wurden zu Bussen verurteilt (NZZ vom 7.9.1995, Nr. 207, S. 56). Laut Presseberichterstattung äusserte der Staatsanwalt unverblümt Kritik an der, wie er sagte, „schwammigen Abfassung" dieses Artikels. Er soll sogar von einem „gesetzgeberischen Ungeheuer" gesprochen haben. Als Grund für den Weiterzug des bezirksgerichtlichen Freispruches gab der Staatsanwalt an, er sehe sich gezwungen, den Fall durch die Instanzen zu ziehen, um die Grenzen des Straftatbestandes abzutasten. Er hoffe, dass die Angeklagten einen allfälligen Schuldspruch an das Bundesgericht weiterzögen. So weit sind wir schon gekommen. Es hat Normen, die derart unbestimmt sind, dass über Pilotprozesse geklärt werden muss, was eigentlich verboten ist und was nicht.

3.5 Art. 261bis StGB (Rassendiskriminierung)

Die neue Rassismusnorm des Art. 261bis StGB will jene bestrafen, die gegen Personen wegen ihrer Rasse oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe zu Hass und Diskriminierung aufrufen oder die öffentlich Personen deswegen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise diskriminieren oder aus einem dieser Gründe Verbrechen gegen die Menschheit gröblich verharmlosen oder zu rechtfertigen suchen. Dieser Norm bzw. ihrem Entwurf wurde vorgeworfen, sie verstosse gegen das rechtsstaatlich bedeutsame Bestimmtheitsgebot und enthalte eine „Aneinanderreihung mangelhaft bestimmter, sich mehrfach überschneidender und teilweise unstimmiger Tatmodalitäten" (Kunz 1992, S. 159). Auch die jüngsten Diskussionen zeigen, dass ganz unterschiedliche Auffassungen über die Frage bestehen, was alles unter diese Norm fällt.

3.6 Strafnormen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Gemäss UWG sind nicht nur falsche, sondern auch irreführende oder unnötig verletzende, den Wettbewerb beeinflussende Aussagen widerrechtlich, sofern diese als täuschend oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossend angesehen werden. Seit der Revision des UWG im Jahre 1986 müssen nun auch Journalisten bei der Behandlung wirtschaftlicher Themen dieses Gesetz im Auge behalten.

Berühmt geworden ist das Bernina-Urteil (BGE 117 IV 193 ff.). Das Bundesgericht bejahte die Strafbarkeit eines Journalisten, der ein Interview mit dem Nähmaschinenverbandspräsidenten veröffentlichte. Dieser war gleichzeitig Vertreter eines Konkurrenzproduktes des Nähma-

schinenherstellers Bernina. Eine Aussage des Interviewten wurde als unwahr angesehen (Bernina-Modelle seinen schon technisch überholt, wenn sie auf den Markt kämen). Dem Journalisten machte man den Vorwurf, er habe allein auf Aussagen eines Konkurrenten abgestellt und es aus Termingründen unterlassen, bei Bernina eine Rückfrage zu machen.

Mit dem Bernina-Urteil ist das UWG zu einem zentralen medienrechtlichen Erlass geworden (Saxer 1995, S. 70). Dies hat zu sehr schwierigen Problemen namentlich bei Publikationen im Bereich des Konsumentenschutzes und von Warentests geführt. Nicht immun gegen Klagen sind auch Finanzanalysen, kunstkritische Artikel (z.B. Besprechungen von Büchern, Konzerten, Theateraufführungen), Hotel- und Restaurantführer, wissenschaftliche Studien etc. (Riklin 1996, S. 273 f.). Im Gefolge des Bernina-Urteils sind denn auch zahlreiche weitere - verurteilende oder freisprechende - Entscheide ergangen, welche die Medien betreffen. Die Verunsicherung in den Redaktionen wegen der Unschärfe der rechtlichen Regelungen ist gross, namentlich deshalb, weil nicht nur falsche, sondern auch irreführende oder unnötig verletzende Aussagen belangbar sind. Im erwähnten Bernina-Urteil hat das Thurgauer Obergericht (immerhin das höchste Gericht eines Kantones) vier Passagen als strafbar bezeichnet; beim Bundesgericht ist schliesslich nur noch eine übrig geblieben, und zwar nicht jene, welche das Thurgauer Obergericht als die gravierendste ansah. Wenn die höchsten Gerichtsinstanzen über die Widerrechtlichkeit einer Aussage in drei von vier Fällen differieren, wie kann da der einzelne Journalist noch wissen, was erlaubt ist und was nicht? Ich überlasse es in diesem Zusammenhang dem Leser, sich eine Meinung zur Faustregel zu bilden, welche ein Zürcher Bezirksanwalt zu dieser Thematik abgab. Er meinte: „Es muss einer freien Wirtschaftspresse erlaubt sein, über tatsächliche Begebenheiten von allgemeinem Interesse ... kritisch und durchaus auch mit Engagement zu schreiben. Dabei versteht es sich, dass ein gewisses, im Einzelfall zu beurteilendes Mass an Zurückhaltung bei der Beschreibung stets zu beachten ist, dass aber dieses Mass der gebotenen Zurückhaltung in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis steht zur Negativwertigkeit der kritisierten Handlungsweisen des Betroffenen" (NZZ vom 10.12.1991, Nr. 287, S. 33).

Das UWG hat auch zu ungünstigen Auswirkungen auf Ehrverletzungsprozesse geführt. Werden z.B. Berufsleute (Anwälte oder Künstler) durch die Medien kritisiert, ist es üblich geworden, im Strafverfahren routinemässig neben den Ehrverletzungsnormen auch das UWG als mögliche Strafbarkeitsgrundlage anzuführen (Riklin 1996: 278).

4. Folgerungen

Ich wiederhole: In den letzten 20 Jahren hat eine erhebliche Zunahme der die Medien einschränkenden Normen stattgefunden. Das gilt auch für das Medienstrafrecht. Dabei handelt es sich sehr oft um recht diffuse Normen, was im Strafrecht besondere Probleme schafft, weil nach strafrechtlichen Grundsätzen die Tatbestände verständlich formuliert sein sollten.

Medienschaffende sind nicht selten einem schwer kalkulierbaren Risiko ausgesetzt. Es gibt wenige Berufe, wo die Risiken so gross sind, dass auch seriöse Berufsleute leicht in die Mühlen der Justiz geraten können.

Beim Medienstrafrecht ist in Zukunft mehr als bisher zu prüfen, ob der angestrebte Effekt nicht auch mit anderen Mitteln als mit strafrechtlichen Sanktionen erreicht werden kann. Soweit man strafrechtliche Normen als unerlässlich ansieht, ist stärker als bisher anzustreben, das verpönte Verhalten in einer rechtsstaatlich konformen, d.h. konkreten Weise zu definieren.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit de lege lata und de lege ferenda

Der geltende Art. 27 StGB enthällt eine Sonderregelung für die Haftung der Presse und das Recht auf Anonymität. Gemäss dem System der Kaskadenhaftung haftet primär der Urheber eines Presseangriffs allein. Kann dieser nicht erfasst werden, haften in einer gesetzlich bestimmten Reihenfolge andere an der Herstellung und Herausgabe beteiligte Personen, wobei die Bestrafung eines „Vormanns" jeweils jene der „Nachmänner" ausschliesst. Dies hat bei Zeitungen und Zeitschriften zur Folge, dass dann, wenn der Verfasser nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden kann, oder wenn die Veröffentlichung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen stattgefunden hat, der als verantwortlich zeichnende Redaktor als Täter strafbar ist. Eingebaut in dieses System ist eine Anonymitätsregel. Der verantwortliche Redaktor darf den Namen des Verfassers des tatsächlich oder möglicherweise deliktischen Artikels verschweigen, wobei er dann (sofern deswegen der Verfasser nicht verurteilt werden kann) wie der Täter haftet. Als Quintessenz kann gesagt werden, dass dieses System von den allgemeinen Regeln über Schuld und Teilnahme abweicht. Der verantwortliche Redaktor z.B. wird „als Täter", d.h. wie der Verfasser und damit für fremde Schuld bestraft (Ludwig 1964, S. 157; Rehbinder 1975, S. 65; Schürmann/Nobel 1993: 47). Andererseits bleiben bei Bestrafung des „Vormannes" (namentlich des Verfassers) die „Nachmänner" in der Regel auch dann straflos, wenn sie nach den gewöhnlichen Regeln der Teilnahme in strafrechtlich erheblicher Weise mitwirkten (Riklin 1996, S. 150). In einer am 17. Juni 1996 veröffentlichten Botschaft des Bundesrates an das Parlament über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Medienstraf- und Verfahrensrecht) wird nun vorgeschlagen, Art. 27 StGB auch auf andere Medien auszudehnen (namentlich auf Radio und Fernsehen) und die im geltenden Recht bestehende, das Schuldprinzip verletzende Möglichkeit einer Haftung für fremdes Verschulden des verantwortlichen Redaktors, Verlegers oder Druckers aufzugeben; stattdessen sollen solche Personen neu nur noch für eigenes Verschulden haften, d.h. nur dann, wenn sie eine Veröffentlichung mit strafbarem Inhalt schuldhaft nicht verhindert haben. Schliesslich soll im Rahmen bestimmter

Schranken ein Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende verwirklicht und damit dem langgehegten Wunsch nach Schutz ihrer Quellen und des von ihnen selber recherchierten Materials Rechnung getragen werden.

6. Literatur

Kunz, Karl-Ludwig, 1992: Neuer Straftatbestand gegen Rassendiskriminierung. Bemerkungen zur bundesrätlichen Botschaft. Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 1992, S. 154 ff.

Ludwig, Carl, 1964: Schweizerisches Presserecht. Basel 1964.

Meili, Andreas, 1993: Verschärfte Medienpraxis. Realität oder Angstvorstellung? Plädoyer 1993/5, S. 30 ff.

Noll, Peter, 1957: Die neueren eidgenössischen Nebenstrafrechtsgesetze unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1957, S. 361 ff.

Rehbinder, Manfred, 1975: Schweizerisches Presserecht. Bern 1975.

Riklin, Franz, 1986: Schweizerisches Presserecht, Bern 1996.

Riklin, Franz, 1993: Die Fesseln der Medien werden immer enger, S. 173 ff., in: Medien zwischen Geld und Geist. 100 Jahre Tages-Anzeiger. Zürich 1993.

Riklin, Franz, 1987: Der strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild, S. 535 ff., in: Festschrift Leo Schürmann. Freiburg 1987.

Saxer, Urs W., 1994: Die Verrechtlichung der Medien geht zu weit. Tages-Anzeiger vom 28.11.1994, S. 3.

Saxer, Urs W., 1995: Die neuere UWG-Rechtsprechung und die Medien, S. 69 ff., in: Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.): Juristische Maulkörbe für die Medien. Persönlichkeitsschutz und unlauterer Wettbewerb. Studientag vom 29.11.1994 (Schlussbericht). Bern 1995.

Schürmann, Leo / Nobel, Peter, 1993: Medienrecht. 2. Aufl. Bern 1993.

Stratenwerth, Günter, 1995: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen. 5. Aufl. Bern 1995.

Trechsel, Stefan, 1989: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Kurzkommentar. Zürich 1989.

Franz Riklin ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Freiburg, wo er auch Medienrecht lehrt. Er präsidierte die Expertenkommission zur Überprüfung des Medienstraf- und Verfahrensrechts.